

A. ERRICHTUNG

BGHDUS Stiftung - Wissensstiftung Markus Berghahn

Präambel

Herr Markus Berghahn, geb. am 13.04.1959, wohnhaft in der Benderstr. 3, 40625 Düsseldorf, wendet der rechtsfähigen Stiftung Erzbischöfliche Stiftung Köln, mit Sitz in der Marzellenstraße 32, 50668 Köln, einen Betrag von 5.000 EUR zu mit der Zweckbestimmung, eine nichtrechtsfähige (unselbständige) fromme Stiftung mit dem Namen

BGHDUS Stiftung

Wissensstiftung Markus Berghahn

mit Sitz in Köln zu begründen und aus den jährlichen Erträgen dieses Sondervermögens Hilfen für die Bildung und Erziehung benachteiligter Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender zu leisten. Das Ziel ist, wirtschaftlich, sozial und gesundheitlich benachteiligten jungen Menschen das Lernen und Hilfe zur Selbstentwicklung zu ermöglichen. Dabei sind neben den Grundfertigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen, ein breit gefächertes Allgemeinwissen, jedoch auch die Achtung demokratischer und christlicher Werte sehr wichtig. Ferner sollen junge Menschen möglichst dazu befähigt werden, ihr gelerntes Wissen und ihre Erfahrungen anzuwenden und weiterzugeben. Aktive Menschen, die eigenverantwortlich handeln und über ein gutes Grundwissen, berufliche und persönliche Fertigkeiten sowie eine gute Herzensbildung verfügen, tragen wesentlich dazu bei, Leid zu verhindern, Frieden zu stiften, Grundrechte zu wahren und Verantwortung zu übernehmen. Sie sind bereit, selbst Arbeitsplätze zu schaffen und geben durch ihr Tun vielen Menschen die Chance, ein Leben in Würde zu führen.

In Ausführung dieser Bestimmungen vereinbaren Herr Markus Berghahn (als Stifter) und die Erzbischöfliche Stiftung Köln (als Treuhänder) das folgende Stiftungsgeschäft:

I. Vermögensausstattung

Als Anfangsvermögen sichert der Stifter der Stiftung einen Geldbetrag in Höhe von 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro) zu. Das Vermögen der Stiftung geht in das Eigentum des Treuhänders über. Dieser nimmt die Vermögensübertragung an. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

II. Träger der Stiftung

Der Treuhänder ist als Träger der Stiftung verpflichtet, das Stiftungsvermögen unter dem Namen BGHDUS Stiftung Wissensstiftung Markus Berghahn zu verwalten. Der Treuhänder hat das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu verwalten. Dabei ist es zulässig, dass er das Vermögen gemeinsam mit ihm anvertrauten Sondervermögen anderer Stiftungen anlegt. Das Stiftungsvermögen und dessen Erträge dürfen nur zur Verfolgung der Zwecke der unselbständigen Stiftung verwendet werden.

III. Stiftungssatzung

Für die Verwaltung der unselbständigen Stiftung gilt weiter die nachfolgende Stiftungssatzung.

B. SATZUNG

BGHDUS Stiftung Wissensstiftung Markus Berghahn

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen BGHDUS Stiftung Wissensstiftung Markus Berghahn.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige (unselbständige) Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln und wird treuhänderisch vertreten und verwaltet von der Erzbischöflichen Stiftung Köln.
- (3) Kirchenrechtlich hat die Stiftung die Rechtsform einer unselbständigen frommen Stiftung im Sinne des can. 1303, § 1 CIC.

§ 2

Gemeinnütziger und mildtätiger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe und zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle und ideelle Unterstützung von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen im In- und Ausland die geeignet sind, Kenntnisse und Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, und zwar sowohl im Bereich der Allgemeinbildung als auch in Bezug auf Berufsbildung oder Fortbildung zu vermehren und deren körperliche, geistige und charakterliche Entwicklung, Formung und Erziehung zu eigenverantwortlichen, tüchtigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.
- Schwerpunkt ist dabei die Förderung junger Menschen, die ohne die Unterstützung von Eltern oder anderen für sie verantwortungszeichnenden Menschen aufwachsen müssen oder aus anderen Gründen keinen oder nur unzureichenden Zugang zu Bildung und Erziehung finden. Dies wird vornehmlich umgesetzt durch die Finanzierung von Lern- und Spielmaterial an Schulen, Kindergärten oder sonstigen sozialen Einrichtungen, die Unterstützung besonders befähigter Menschen sowie jede geeignete, möglichst nachhaltige Maßnahme, die zur Befähigung zum Lernen und zur Annahme von Lernangeboten geeignet ist und unmittelbar im Zusammenhang mit dem betroffenen Personenkreis steht.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 **Erhaltung des Stiftungsvermögens**

Das Stiftungsvermögen beträgt 5.000 EUR. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und den nicht zuwachsenden Zuwendungen vorab zu decken.

(2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dürfen gemäß den gesetzlichen Vorgaben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Kuratorium.

§ 6 **Kuratorium**

(1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Dieses besteht aus dem Vorsitzenden¹, dem Stifter und einem, höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende ist der Leiter der Stabsabteilung Stiftungen und Fundraising des erzbischöflichen Generalvikariates Köln. Der Stifter oder ein von ihm in Abstimmung mit dem Vorsitzenden bestimmter Nachfolger gehört dem Kuratorium auf Lebenszeit an. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Erzbischof von Köln jeweils für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden angemessenen Aufwendungen.

¹ Anmerkung: Aus Vereinfachungsgründen wird nur die männliche Form der Schreibweise gewählt, sie gilt jedoch gleichwohl für die weibliche Bezeichnung.

§ 7 Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Das Kuratorium beschließt im Innenverhältnis über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn die Entscheidung gegen die Satzung oder Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts verstößt.

(2) Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden.

§ 8 Treuhandvertrag

(1) Der Treuhänder vertritt die Stiftung bei allen Rechtsgeschäften. Er verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen, vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Der Treuhänder fertigt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

(1) Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung kann das Kuratorium beim Wegfall des Treuhänders oder aus anderem Grund die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als rechtsfähige (selbständige) kirchliche Stiftung beschließen. Dieser Beschluss ist vom Treuhänder umzusetzen.

(2) Bei Erreichen eines Stiftungskapitals von mindestens 100.000 Euro kann der Stifter vom Treuhänder die Umwandlung in eine rechtsfähige (selbständige) kirchliche Stiftung durch den Treuhänder als Stifter verlangen. Die nichtrechtsfähige Stiftung erlischt mit der Übertragung des Stiftungsvermögens auf die rechtsfähige Stiftung.

(3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Treuhänder und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Zweck hat steuerbegünstigt zu sein und muss auf den Gebieten der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke liegen.

(4) Der Treuhänder und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11
Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.


§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Köln, 30.10.2015




Markus Berghahn


Erzbischöfliche Stiftung Köln
Dr. Dominik Meiering
Generalvikar

